

Verkündet am 5. Juli 1954,
Jodas, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Landwirts Wilhelm Franz August K[REDACTED] in H[REDACTED],
L[REDACTED]platz,

Beklagten, Berufungsklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

gegen

1. das Fräulein Helene K[REDACTED] in H[REDACTED], M[REDACTED] Str. [REDACTED],
2. die Frau Theresia Katharina Kl[REDACTED] geb. K[REDACTED] in H[REDACTED]
[REDACTED]

Klägerinnen, zu 1) Berufungsbe-
klagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter der Klägerin zu 1): Rechtsanwalt
Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 5. Juli 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Johannsen, Scheffler und Wüstenberg,

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 30. November 1953 verkün-
dete Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts in Koblenz, berichtigt durch den Beschluß
vom 21. Dezember 1953, wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Beklagten aufer-
legt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister. Am 6. September 1928 schlossen sie mit ihren Eltern einen notariellen Übergabevertrag ab, durch den diese ihnen Grundstücke (Äcker und Weinberge) im Gesamtschätzungswert von 50.707,-- Goldmark überließen. Der Wert der jedem einzelnen Kind übergebenen Grundstücke betrug etwa $\frac{1}{3}$ dieses Betrages. Daneben übertrugen die Eltern dem Beklagten ein weiteres Grundstück (Grundbuch von H. [REDACTED] Blatt [REDACTED] 9 - sog. Hofreite), auf dem sich ein Wohnhaus und eine Scheuer befanden, nebst der gesamten landwirtschaftlichen Einrichtung, insbesondere dem Vieh. Diese Übertragung erfolgte jedoch nicht - wie die der drei oben erwähnten Grundstückslose - unentgeltlich, sondern der Beklagte verpflichtete sich, hierfür einen Betrag von 15.000,- Goldmark zu zahlen, und zwar "in ungetrennter Summe ein halbes Jahr nach dem Ableben des Längstlebenden der Übergeber in dessen Nachlaß."

Mit Rücksicht auf die Zuwendungen ihrer Eltern verzichteten die Parteien in dem Vertrag zugunsten des Überlebenden der Eltern auf alle Erb- und Pflichtteilsrechte mit der Maßgabe, "daß das gesamte, nunmehr noch vorhandene und durch unsere Eltern heute nicht abgegebene Vermögen ohne Rücksicht auf dessen Art und Ursprung alleiniges und unbeschränktes Eigentum des Überlebenden unserer Eltern bildet, worüber dasselbe frei verfügen kann."

Zu diesem nicht mitübertragenen Vermögen gehörten die drei Grundstücke, die Gegenstand der Verurteilung des Beklagten sind.

Im Jahre 1933 starb der Vater der Parteien. Er wurde gemäß einem im Jahre 1917 von ihm und seiner Frau abgeschlossenen Erbvertrag von dieser als unbeschränkter Alleinerbin beerbt.

Die Mutter der Parteien starb im Juli 1951. Sie hatte am 6. Juni 1950 ein eigenhändiges Testament folgenden Inhalts errichtet:

"Das in meinem Besitze befindliche Grundstück Flur VII Nr. 68 und 69 sowie Flur VIII Nr. 34 an der Gastraße geht nach meinem Tode an meine Tochter Maria Helene K in Eigentum über.

Sämtliche Möbel, Wäsche und Kleidungsstücke, Hausrat setze ich ebenfalls meine Tochter Maria Helene K als alleinige Erbin ein."

Bei den in diesem Testament bezeichneten Grundstücken handelt es sich um die streitigen Grundstücke; die in dem Testament genannte Tochter Maria Helene K ist die Klägerin zu 1.

Mit der Klage machen die Klägerinnen einmal Ansprüche aus dem Übergabevertrag geltend, indem sie Verurteilung zur Zahlung von je 5.000,-- DM nebst Zinsen an jede von ihnen verlangen. Die Klägerin zu 1 erhebt weiter Ansprüche auf Grund des Testaments ihrer Mutter vom 6. Juni 1950, indem sie einmal die Feststellung begehrt, daß sie Eigentümerin der in Absatz 2 des Testaments genannten beweglichen Sachen und berechtigt sei, diese zu besitzen und zweitens die Verurteilung des Beklagten verlangt, in die Auflassung der drei im ersten Absatz des Testaments aufgeführten Grundstücke einzuwilligen.

Gegenüber dem letzteren Anspruch - der allein in den Revisionsrechtszug gelangt ist - hat der Beklagte folgendes eingewandt: Das ihm durch den Übergabevertrag überlassene Haus sei sehr ausbesserungsbedürftig gewesen. Seine Eltern hätten ihm daher schon vor dem Abschluß des Übergabevertrages versprochen, die drei streitigen Grundstücke zu veräußern und den Erlös zur Deckung eines Teils der für die Instandsetzung und den Umbau des Hauses erforderlichen Kosten zu verwenden. Gerade wegen dieser Verpflichtung seien ihm die Grundstücke nicht mitübertragen worden. Die Eltern hätten ihm die Grundstücke vorerst zur Bewirtschaftung überlassen, bis sich die Gelegenheit ergeben würde, die Geldmittel zu beschaffen, die über den vermutlichen Erlös der Grundstücke hinaus zur Deckung der Unkosten erforderlich sein würden. Da somit eine Verpflichtung der Eltern bestanden habe, die der Klägerin zu 1 vermachten Grundstücke zu veräußern, hätten diese gemäß § 2169 Abs 4 BGB nicht mehr zum Nachlaß gehört. Ohne die Zusicherung seiner Eltern, die sie ihm auch noch nach Abschluß des Übergabevertrages wiederholt abgegeben hätten, würde er sich nicht bereit erklärt haben, einen Übernahmepreis von 15.000,-- GM zu bewilligen, der an sich um mindestens 50 % zu hoch gewesen sei.

Das Landgericht hat durch Teilurteil den Beklagten verurteilt, in die Auflassung der drei Grundstücke an die Klägerin zu 1 einzuwilligen. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision begehrt der Beklagte die Abweisung der Klage, soweit er verurteilt worden ist.

Die Klägerin zu 1 bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt zunächst, daß das Berufungsgericht die letztwillige Verfügung vom 6. Juni 1950 als Vermächtnis (Vorausvermächtnis) angesehen habe. Sie meint, daß es sich richtiger Ansicht nach um eine Teilungsanordnung handle. Das Urteil des Oberlandesgerichts lasse nicht erkennen, daß es die Urkunde auch unter dem Gesichtspunkt des § 2084 BGB ausgedeutet habe, und sie sieht hierin einen Verstoß gegen § 286 ZPO. Da in der Urkunde lediglich zum Ausdruck gebracht werde, daß die Klägerin zu 1. das Eigentum an den streitigen Grundstücken erhalten solle, ohne daß wegen der Anrechnung auf den Nachlaß etwas gesagt sei, müsse grundsätzlich eine Teilungsanordnung angenommen werden. Auch der Umstand, daß kein Anlaß bestanden habe, die Klägerin zu 1 besser als ihre Geschwistern zu stellen, spreche für eine Teilungsanordnung. Das Urteil müsse schon deswegen aufgehoben werden, weil der Berufungsrichter keine Begründung für sein Urteil gegeben habe.

Die Revision kann schon deswegen nicht durchdringen, weil der Beklagte mit seinem Vorbringen, es läge eine Teilungsanordnung vor, nicht gehört werden kann. Er ist in den beiden ersten Rechtszügen dem Vorbringen der Klägerinnen, es läge ein Vermächtnis vor, nicht nur nicht entgegengetreten, sondern er hat selbst stets vorgebracht, daß die Mutter der Klägerin zu 1 ein Vermächtnis ausgesetzt habe. Er ist daher auch der im Urteil des Landgerichts getroffenen Feststellung, die Klägerin zu 1 sei durch die letztwillige Verfügung vom 6. Juni 1950 Vermächtnisnehmerin geworden, im Berufungsrechtszug nicht entgegengetreten. Der erkennende Senat hat in seiner Entscheidung vom 6. März 1952 - IV ZR 45/50 und 16/51 (LM Nr 1 Bl 1 zu § 260 BGB) in einem Fall, in dem der Kläger in der Be-

rufungsinstanz nur einen Pflichtteilsanspruch geltend gemacht hatte, im Revisionsrechtszug aber zu dem Vorbringen übergang, er sei bei richtiger Auslegung nicht nur pflichtteils-, sondern auch erbberechtigt, folgendes ausgeführt:

Das Vorbringen des Klägers sei schon deshalb unbeachtlich, weil es im Widerspruch zu dem aus dem Berufungs-urteil ersichtlichen Parteivorbringen stehe und daher nach § 561 ZPO nicht der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliege. Zwar beziehe sich § 561 ZPO nur auf tatsächliches Vorbringen, nicht auf Rechtsausführungen. Die Frage, ob jemand Pflichtteilsberechtigter oder Erbe ist, sei nun zwar bei Anwendung der gesetzlichen Auslegungsgrundsätze nicht nur eine Frage der tatsächlichen Feststellung, sondern auch der rechtlichen Beurteilung der vom Erblasser abgefassten letztwilligen Verfügung oder Verfügungen. Dennoch könnten auch solche geläufigen Rechtsbegriffe wie Erbe und Pflichtteilsberechtigter als sogenannte juristische Tatsachen in manchen Beziehungen prozeßrechtlich ebenso behandelt werden wie natürliche Tatsachen. Sie könnten insbesondere zugestanden und daher auch als unstreitiges Parteivorbringen in den Tatbestand aufgenommen werden. Als eine solche unstreitige juristische Tatsache sei aber das Vorbringen des Klägers, er sei pflichtteilsberechtigter, von beiden Tatsachengerichten ohne Rechtsverstoß behandelt worden.

Diese Ausführungen gelten auch für den vorliegenden Fall.

Ebenso kann auf die Ausführungen des erkennenden Senats in dem genannten Urteil verwiesen werden, mit denen er dargelegt hat, daß die Auslegung letztwilliger Verfügungen zunächst auf dem Gebiet der Tatsachenwürdigung liege, und daß das Gericht keine Willenserklärungen abweichend

von dem übereinstimmenden Parteiwillen auslegen dürfe, wenn es auch im allgemeinen aus dem vorgebrachten Tatsachenstoff Schlüsse ziehen könne.

Abgesehen hiervon ist auch der Vorwurf unberechtigt, daß das Berufungsgericht seine Ansicht, es läge ein Vermächtnis vor, nicht näher begründet habe. Angesichts des Wortlauts des Testaments vom 6. Juni 1950 bestand kein Anlaß zu einer näheren Begründung. Dies muß umsomehr gelten, als die Parteien sich über die Auslegung der letztwilligen Verfügung einig waren, und alles für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht. Daß grundsätzlich eine Teilungsanordnung anzunehmen sei, weil von einer Anrechnung auf den Nachlaß in der Urkunde nichts stehe, kann nicht anerkannt werden. Dasselbe gilt für die Ansicht der Revision eine Teilungsanordnung sei immer dann anzunehmen, wenn für den Erblasser kein Anlaß bestanden habe, den Bedachten besser als gleich nahe Verwandte zu stellen. Mit diesem Vorbringen kann der Beklagte im übrigen schon deswegen nicht durchdringen, weil die Behauptung, die Erblasserin habe keinen Anlaß zur Besserstellung der Klägerin zu 1 gehabt, neu ist.

Die Revision vertritt weiter die Ansicht, daß ein Vorausvermächtnisnehmer die Leistung des Vermächtnisses grundsätzlich erst nach der Erbauseinandersetzung verlangen könne. Zur Begründung dieser Ansicht, mit der sie sich in bewußten Gegensatz zu der vom Reichsgericht in RGZ 93, 196 vertretenen Auffassung stellt, glaubt sie sich darauf stützen zu können, daß nach § 1992 BGB der Erbe berechtigt sei, die Erfüllung eines Vermächtnisses ganz oder teilweise zu verweigern, wenn der Nachlaß zur Erfüllung nicht ausreicht. Es ist aber nicht ersichtlich, inwiefern aus dieser Bestimmung etwas für die Ansicht der Revision solle gewonnen werden können. Ist der Nachlaß überschuldet, so muß sich

auch ein Miterbe, der mit einem Vorausvermächtnis bedacht ist, die Einrede der beschränkten Erbenhaftung entgegenhalten lassen; ist der Nachlaß aber nicht überschuldet, so ist nicht einzusehen, weshalb ein Vorausvermächtnisnehmer gehindert sein sollte, seinen Anspruch sofort nach dem Anfall des Vermächtnisses, der nach § 2176 BGB mit dem Erbfall eintritt, und mit dem in der Regel die Fälligkeit des Vermächtnisanspruchs zusammenfällt, geltend zu machen. Daß dies zur Vorwegbefriedigung eines einzelnen Nachlaßgläubigers führe, kann nicht anerkannt werden. Abgesehen hiervon würde eine solche Vorwegbefriedigung nur dann nicht zu billigen sein, wenn andere Nachlaßgläubiger dadurch geschädigt würden. Dies wiederum könnte nur der Fall sein, wenn der Nachlaß überschuldet wäre. Dann aber haben die Erben die Einreden aus § 1990 ff BGB ohnehin. Mit der Auseinandersetzung hat dies aber nichts zu tun. Es kann der von der Revision vertretenen Ansicht, die - wie das Reichsgericht in der angeführten Entscheidung mit Recht darlegt - in den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches keine Stütze findet, nicht beigetreten werden.

Daß unter Umständen wegen der Doppelstellung des Vorausvermächtnisnehmers als Nachlaßgläubiger und als Miterbe die Geltendmachung des Vermächtnisanspruchs vor der Auseinandersetzung gegen Treu und Glauben verstossen kann und daher den in Anspruch genommenen Miterben in dem Falle eine aufschiebende Einrede gewährt, ergibt sich daraus, daß § 242 BGB einen das ganze Rechtsleben beherrschenden Grundsatz enthält. Mit Recht hat daher das Reichsgericht in der genannten Entscheidung ausgeführt, daß der Vorausvermächtnisnehmer sich auf die Teilung verweisen lassen muß, wenn die frühere Flüssigmachung von Barmitteln zur Tilgung der Schuld nicht ohne Verluste möglich ist oder wenn es mit Rücksicht auf frühere Zuwendungen zweifelhaft

ist, ob er bei der Teilung überhaupt noch etwas zu fordern hat. Die Revision irrt aber, wenn sie meint, sich mit Erfolg auf diese Rechtsprechung stützen zu können. Sie führt hierzu an, daß der Beklagte den Wert der drei Grundstücke auf 12.000,-- DM angegeben habe. Gehe man hiervon aus, so würde ihm gegen den Nachlaß eine Forderung von mehr als 10.000,-- DM zustehen. Dieses Vorbringen kann nur dahin verstanden werden, daß der Wert der Vermächtnisforderung der Klägerin zu 1, nämlich 12.000,-- DM, höher sei, als die vom Beklagten den beiden Klägerinnen geschuldeten Beträge von je 5.000,-- DM, zusammen also 10.000,-- DM, daß also die Erfüllung des Vermächtnisses den Nachlaß, der im wesentlichen, von den streitigen drei Grundstücken abgesehen, nur aus der Forderung gegen den Beklagten bestehe, überschulden würde. Bei dieser Überlegung geht aber die Revision daran vorbei, daß bei der Berechnung des vom Beklagten geschuldeten Betrages nicht das auf ihn als Miterbe entfallende Drittel (5.000,-- DM) abgezogen werden darf. Nach dem Übergabevertrag vom 6. September 1928 schuldet der Beklagte dem Nachlaß 15.000,- DM. Hinzu kommt der Wert der drei streitigen Grundstücke mit 12.000 DM. Unterstellt man das Vorbringen des Beklagten als richtig, daß ihm in Höhe des Wertes der drei Grundstücke eine Forderung gegen den Nachlaß zustehe, also eine Forderung von 12.000,-- DM, so ergibt sich eine Belastung des Nachlasses mit 24.000,-- DM, nämlich der Forderung des Beklagten und der streitigen Vermächtnisforderung. Es steht somit einem Bestand von 15.000,-- + 12.000,-- = 27.000,-- DM eine Schuld von 24.000,-- DM gegenüber.

Der Beklagte macht in diesem Zusammenhang noch geltend, er habe bestritten, dem Nachlaß 15.000,-- DM zu schulden. Dies trifft nicht zu; der Beklagte hat vielmehr

ausdrücklich zugegeben, daß er dem Nachlaß 15.000,-- DM schuldet (vgl. IV seines Schriftsatzes vom 25. September 1952 /Bl 24 d.A./ und III seines Schriftsatzes vom 30. Dezember 1952, Bl 3 oben /Bl 32 d.A./). Daß er gleichzeitig darauf hingewiesen hat, es müßten bei der Auseinandersetzung die Vorempfänge der einzelnen Erben sowie alle Ersatz- und Gegenforderungen berücksichtigt werden, steht dem nicht entgegen. Auch die Ausführungen der Revision ergeben nichts dafür, daß die aus dem unstreitigen Übergabevertrag sich ergebende Nachlaßforderung von 15.000,-- DM gegen den Beklagten nicht bestehe. In Wahrheit läuft das jetzige Vorbringen des Beklagten darauf hinaus, daß er geltend machen will, der Nachlaß reiche zur Deckung der Vorausvermachnisforderung insofern nicht aus, als bei Erfüllung dieser Forderung die verbleibenden Mittel nicht hinreichten, um die übrigen Nachlaßschulden, insbesondere die ihm seiner Auffassung nach zustehende Forderung von 12.000,-- DM zu erfüllen. Einen solchen Einwand hatte der Beklagte in den Tatsacheninstanzen aber nie erhoben. Er hatte vielmehr nur gegenüber dem Anspruch der Klägerinnen auf Zahlung von je 5.000,-- DM geltend gemacht, daß sich bei der Auseinandersetzung unter Berücksichtigung von Vorempfängen und Nachlaßschulden ein geringerer Betrag als 5.000,-- DM für jede der Klägerinnen ergeben könne. Jedenfalls hat er eine Überschuldung des Nachlasses im ersten und zweiten Rechtszuge nicht dargetan.

Wenn schließlich der Beklagte darauf hinweist, daß ihm für seine Schuld von 15.000,-- DM ein Anspruch auf Herabsetzung nach dem Vertragshilfegesetz § 1 zustehe, so kann er hiermit schon deswegen nicht durchdringen, weil er in den Tatsacheninstanzen keine Angaben gemacht hat,

aus denen zu entnehmen gewesen wäre, daß er einen solchen Herabsetzungsanspruch habe.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Schmidt

Ascher

Johannsen

Scheffler

Wüstenberg